

6. **51. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Kalksteinbruch** **371/2023**
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
-

7. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 –** **372/2023**
Photovoltaik Kalksteinbruch
Einleitungsbeschluss gemäß § 12 (2) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
-

Die Beratung der beiden Tagesordnungspunkte wird vorgezogen und erfolgt wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam.

Ausschussvorsitzender Kippenberg begrüßt Herrn Andreas Langenfeld von den Grünwerken, der das Projekt anschließend anhand einer Power-Point-Präsentation vorstellt. Die Präsentation wird dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt. Freiflächen-Photovoltaik ist in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Mettmann bisher nicht vertreten, so dass hier die größte Anlage entstehen würde.

Zum Thema Pumpspeicherkraftwerk führt Herr Langenfeld aus, dass dies zwar durchaus geprüft wurde, jedoch ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist. Speicherung von Strom erfolgt in Batterien und Wasserstoff. Er bezweifelt auch, dass ein solches Pumpspeicherkraftwerk genehmigungsfähig wäre, da das Becken des Kalksteinbruchs als Freiraum Natur anzusehen ist.

Auf die Frage von RM Frau Hruschka nach Floating-Photovoltaik-Anlagen erwidert Herr Langenfeld, dass dies aufgrund der anhaltenden Fels- und Erdreich-Abstürze im Bereich des Steinbruchs nicht möglich ist.

Auf Nachfrage von RM André nach einer Beteiligung der Kommune gemäß EEG antwortet Herr Langenfeld, dass die Grünwerke dies bei anderen Kommunen machen, wenn Baurecht besteht.

Ausschussvorsitzender Kippenberg dankt Herrn Langenfeld für den Vortrag und setzt dann die Beratungen über TOP 7 fort.

RM André erklärt, dass seine Fraktion mit der geplanten Freizeit-/Bildungsnutzung Probleme hat und stellt daher den Antrag, im Beschlussvorschlag der Verwaltung das Wort „Freizeit“ in Nr. 2 durch das Wort „Wanderweg“ zu ersetzen.

RM Caspar und RM Söffing lehnen dies nacheinander ab, da die Freizeitnutzung durchaus der Erwartung der Bevölkerung entspricht. Dem schließt sich auch RM Ellsiepen an und wünscht

darüber hinaus auch eine verträgliche gewerbliche Nutzung in dem Bereich. RM Klein begrüßt das von der Verwaltung entwickelte und abgestimmte Konzept, dass eine die Umgebung schonende und daher verträglich touristische Freizeitnutzung vorsieht.

Technischer Beigeordneter Janseps erklärt, dass einer gewerblichen Nutzung im Bereich Kalksteinbruch seitens der Bezirksregierung Düsseldorf auf keinen Fall zugestimmt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung in den ehemaligen Betriebsgebäuden wird zurzeit geprüft. Eine Freizeitnutzung ist nur in einem sehr verträglichen Rahmen, als Wanderweg und als Bildungseinrichtung in Verbindung mit dem Neandertalmuseum, in dem Bereich überhaupt denkbar. Hotelanlagen, Restaurants, ein Campingplatz oder ähnliches sind dort nicht vorgesehen. Im Rahmen von textlichen Festsetzungen kann im Laufe des Verfahrens genau festgelegt werden, was dort zugelassen werden kann. Insofern besteht ein Steuerungsinstrument, um die Freizeitnutzung verträglich zu gestalten.

Ausschussvorsitzender Kippenberg lässt danach zunächst über den weitergehenden Antrag der Fraktion ZSM abstimmen, anschließend über den Antrag der Grünen und abschließend über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beschluss:

In Nr. 2 des Beschlussvorschlags der Verwaltung wird als Nutzung „verträgliches Gewerbe“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		6	
Die Grünen		5	
SPD		3	
FDP		2	
Zur Sache!ME	2		
WGME			
AfD		1	
M.U.T.		1	
Bürgermeisterin			

Der Beschlussvorschlag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

In Nr. 2 des Beschlussvorschlags der Verwaltung wird das Wort „Freizeit“ durch „Wanderweg“ ersetzt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		6	
Die Grünen	5		
SPD		3	
FDP		2	
Zur Sache!ME		2	
WGME			
AfD		1	
M.U.T.		1	
Bürgermeisterin			

Der Beschlussvorschlag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss TOP 6:

1. Die Aufstellung der 51. Flächennutzungsplanänderung- Bereich Kalksteinbruch – wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 15, und wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze der Erschließung des Kalksteinbruchgeländes vom Erkrather Weg aus, der nördlichen Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 908, 909), der östlichen Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 823, 817), der südlichen Grenzen der Hofflächen Burwinkel (Flurstücke 819, 771, 916, 788, 787, 887, 884, 936) und der nördlichen Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 939)

im Osten durch die östliche Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 937) und der nördlichen und westlichen Grenze der Kleingartenfläche (Flurstück 933) sowie einer Verbindungslinie zwischen der südwestlichen Ecke des Flurstücks 933 bis zur

südlichen Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 899)

im Süden durch die südliche Grenze der Steinbruchfläche (Flurstücke 899, 900, 937, 776, 871, 251) bis zum Erkrather Weg

im Westen durch den Erkrather Weg (Flurstücke 251, 872)

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

2. Mit der 51. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Kalksteinbruch – wird vorrangig das Ziel verfolgt, das Gesamtareal nach der Aufgabe der Steinbruchnutzung einer künftigen Nutzung aus Freiflächen, Freiflächen-Photovoltaik, Freizeit und Landwirtschaft zuzuführen.
3. Mit Wirksamwerden der 51. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Kalksteinbruch – werden die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes innerhalb des Änderungsbereiches ersetzt.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	6		
Die Grünen			5
SPD	3		
FDP	2		
Zur Sache!ME	2		
WGME			
AfD	1		
M.U.T.	1		
Bürgermeisterin			

Dem Beschluss wird damit mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss TOP 7:

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 15, und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 908, 909), der südlichen Grenzen der Hofflächen Burwinkel (Flurstücke 819, 771, 916, 788, 787, 887, 884, 936) und der nördlichen Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 939)
- im Osten durch die östliche Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 908,909), verlängert bis zur Oberkante der Böschung zum Steinbruch sowie der Oberkante der Böschung zum Steinbruch bis zur Erschließungsstraße (die Grenze verläuft innerhalb des Flurstücks 937)
- im Süden durch die nördliche Grenze der Erschließungsstraße (die Grenze verläuft innerhalb des Flurstücks 937) bis zur südlichen Grenze der Haldenfläche und deren Verlauf bis zum westlichen Ende der Haldenfläche (Flurstücke 908, 909).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**